

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

Handreichung zum institutionellen Kinderschutz

Der Kinderschutzauftrag in der Kindertagespflege umfasst bei genauer Betrachtung der bundesweiten Gesetzeslage zwei Bereiche:

Demnach müssen Kindertagespflegepersonen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Familie bzw. im privaten Umfeld des Kindes seit 2021 eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und im Verdachtsfall intervenieren (§ 8a Abs. 5 SGB VIII). Der Schutzauftrag bezieht sich in diesem Sinne auf das familiäre Umfeld des Kindes und wird deshalb als „**Kinderschutz im häuslichen Umfeld**“ bezeichnet, welcher im Land Berlin durch ein festgelegtes Verfahren (Handlungsleitfaden) sichergestellt werden soll.

Ergänzt wird der „**Kinderschutz im häuslichen Umfeld**“ durch den „**institutionellen Kinderschutz**“, welcher den Schutz des Kindes im Sinne der Erlaubnispflicht nach § 43 SGB VIII in der Kindertagespflegestelle gewährleistet.

Der Gesetzgeber berücksichtigt diesen außerdem, indem in der Kindertagespflege seit 1990 sichergestellt werden muss, dass die Förderung der Kinder durch eine Kindertagespflegeperson erfolgt, die

- a) durch ihre persönliche Eignung,
- b) durch Sachkompetenz und
- c) durch ihre Kooperationsbereitschaft überzeugt
- d) sowie über vertiefte fachliche Kenntnisse
- e) und über kindgerechte Räume verfügt (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

Laut der Ausführungsvorschrift für Kindertagespflege (AV-KTPF) müssen angehende Kindertagespflegepersonen mit Bewerbungsbeginn zudem ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, welches gemäß § 72a SGB VIII keine Verurteilungen nachweisen darf, die aufgrund von Straftaten gegen das Kindeswohl ausgesprochen wurden.

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

Im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen sind Kindertagespflegestellen laut SGB VIII auf Bundesebene (bislang) nicht verpflichtet, ein Kinderschutzkonzept zu haben. Das Land Berlin macht aber im Rahmen der Ausführungsvorschrift für Kindertagespflege seit dem 01.01.2023 unter dem *Punkt Erlaubnis* Nummer 6 Abs. 9 folgende Vorgabe:

„Zur Feststellung der Eignung haben die sich bewerbenden Personen dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen: (...)

j) Vorlage einer aktuellen schriftlichen Konzeption (**einschließlich Kinderschutzkonzept**). Diese ist alle 5 Jahre zu aktualisieren (zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis).“

Die vorliegende Handreichung rückt den „**institutionellen Kinderschutz**“ in den Fokus und **liefert Anregungen für die Ausgestaltung eines Kinderschutzkonzeptes für die jeweilige Kindertagespflegestelle.**

Institutioneller Kinderschutz in der Kindertagespflege

Der „institutionelle“ Kinderschutz umfasst alle Maßnahmen, die eine Institution (in diesem Fall die Kindertagespflegestelle) ergreift, um Kinder bestmöglich vor Gefährdungen während der Betreuung zu bewahren. Die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflegestelle sollen deshalb so beschaffen sein, dass das körperliche, emotionale und soziale Wohl der Kinder sichergestellt wird und Kindeswohlgefährdungen ausgeschlossen werden können (vgl. Maywald, 2019). Dazu gehört neben der Beschaffenheit der Betreuungsräume die entsprechende Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson, regelmäßige Fortbildung und Wissenserweiterung zu Fachthemen des Kinderschutzes sowie die stetige Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns (vgl. Maywald, 2011).

2

Empfehlungen zum Kinderschutzkonzept

Kindertagespflegepersonen beschreiben in **einem Kapitel** in ihrer pädagogischen Konzeption, wie der Kinderschutz in ihrer Kindertagespflegestelle gewährleistet wird. Dieses kann aus einzelnen **Themen-Bausteinen** bestehen, die die verschiedenen Aspekte des Kinderschutzes beleuchten. Nach dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen oder anderen Formen der persönlichen Weiterbildung sollten diese Themen-Bausteine immer wieder überarbeitet und weiterentwickelt werden, ohne dass das gesamte Kapitel umgeschrieben werden muss.

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

Die Umsetzung des Kinderschutzes spiegelt die professionelle Haltung der Kindertagespflegeperson wider und kann daher auch an anderen Stellen der pädagogischen Konzeption enthalten sein (z.B. Partizipation). Es lohnt sich dennoch, die bedeutsamen Bestandteile des Kinderschutzes durch einen gesonderten Abschnitt innerhalb der pädagogischen Konzeption sichtbar und greifbar zu machen. Einerseits wird dadurch die besondere Bedeutsamkeit des Themas betont, andererseits kann es das elterliche Vertrauen fördern, dass der Betreuungsort ihrer Kinder bzgl. des Kinderschutzes wirksam aufgestellt ist.

Als Empfehlung und Unterstützung für Kindertagespflegepersonen wurde eine Mustergliederung mit Inhalten des Kapitels „Kinderschutz“ erarbeitet, welche diesem Dokument als Anlage anhängt. Diese kann der Fachberatung gleichzeitig dazu dienen, die Inhalte pädagogischer Konzeptionen im Hinblick auf Kindeswohl und Kinderschutz zu überprüfen sowie deren Inhalte bei Hausbesuchen im Blick zu haben.

Literatur

- Maywald, J. (2011): *Kindeswohlgefährdung. Die Rolle der Kindertageseinrichtung – Anforderungen an Fachkräfte*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Maywald, J. (2019): *Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege*. 2. Aktualisierte Fassung. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

Anlage: Mustergliederung eines Schutzkonzeptes für die Kindertagespflege

Liebe Kindertagespflegepersonen,

ein Kinderschutzkonzept für die Kindertagespflege ist ein Kapitel der pädagogischen Konzeption und sollte verschiedene Aspekte zum Kinderschutz darstellen. Die folgende Mustergliederung verweist auf die wichtigsten Bestandteile eines Kinderschutzkonzeptes und enthält jeweils eine kurze Erläuterung der Inhalte, welche durch Fragen ergänzt werden. Diese haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, setzen jedoch einen Mindeststandard bzgl. eines Kinderschutzkonzeptes. Die Fragen sollen Ihnen als Anregung dienen, sich mit dem jeweiligen Kinderschutz-Baustein ausführlicher auseinanderzusetzen und können Ihren Schreibprozess positiv unterstützen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg beim Schreiben!

Kinderschutzauftrag nach SGB VIII

Mit folgendem Textbaustein können Sie Ihr Kinderschutzkonzept einleiten:

*„Als Kindertagespflegeperson bin ich gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn mir gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von mir betreuten Kindes bekannt werden. Ich bin beauftragt, die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zum Kinderschutz in Anspruch zu nehmen und beziehe die Erziehungsberechtigten und das Kind entwicklungsgerecht in die Gefährdungseinschätzung ein, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Mit dem Jugendamt habe ich im Rahmen meines Tagespflegevertrages eine Vereinbarung getroffen und zugesagt, dass ich **die Verpflichtung aus dem SGB VIII auf der Grundlage des berlineinheitlichen Verfahrens zum Kinderschutz umsetzen werde.***

Gleichzeitig gestalte ich die Rahmenbedingungen in meiner Kindertagespflegestelle so, dass das körperliche, emotionale und soziale Wohl der Kinder sichergestellt und jegliche Formen der Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden können (Institutioneller Kinderschutz).“

Die im Nachfolgenden genannten Bausteine dienen zur Beschreibung des „Institutionellen Kinderschutzes“ innerhalb Ihrer Kindertagespflegestelle und sollen Sie dabei unterstützen, Ihren „sicheren Ort“ für Kinder ausführlicher zu beschreiben.

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

Kinderrechte

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention sind *alle* Kinder Träger von Grundrechten. Die Umsetzung der Grundrechte stellt einen zentralen Baustein guter Qualität im Sinne des Kinderschutzes dar. Dabei steht das Wohl des Kindes in Artikel 3 an erster Stelle. Zu den weiteren bedeutsamen Grundrechten gemäß der UN-Kinderrechtskonvention gehören diverse Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte (vgl. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut: kinderrechte.de).

- Welche Kinderrechte sind mir in der Zusammenarbeit mit Kindern besonders wichtig?

Räumlichkeiten und Material

Die Betreuungsräume und das Beschäftigungsmaterial, das Kinder in Ihrer Kindertagespflegestelle vorfinden, müssen so beschaffen sein, dass von ihnen keine Gefahr (durch Verschlucken, mögliche Giftstoffe, scharfe Kanten und Ecken etc.) für die Kinder ausgehen. Die Sicherheit der Kinder wird durch regelmäßige Selbstkontrolle gewährleistet. Die entsprechenden Rahmenbedingungen und Maßnahmen werden zusätzlich durch jährliche Hausbesuche der Fachberatung überprüft.

- Welche Schutzmaßnahmen (z.B. Steckdosenschutz, Schubladensicherung etc.) habe ich in den Betreuungsräumen ergriffen?
- Wie wähle ich das Spiel- und Beschäftigungsmaterial für die Kinder aus?
- Wie können die Kinder in den Räumen meiner Kindertagespflegestelle ihren eigenen Bedürfnissen eigenwirksam nachgehen (Intimsphäre, Bewegung, Ruhe)?

Pädagogische Alltagsgestaltung

In allen Situationen im Betreuungsalltag spielen die Rechte von Kindern eine Rolle. Die Wahrnehmung und Berücksichtigung ihrer Gefühle und Bedürfnisse, das Respektieren ihrer Intimsphäre sowie das Recht auf Mitbestimmung drücken eine pädagogische Grundhaltung aus, die das Kindeswohl in besonderer Weise schützt und wertschätzt. Zusätzlich trägt eine diskriminierungssensible Haltung dazu bei, die Teilhabe aller Kinder zu gewährleisten, sie vor Benachteiligung zu schützen und ihnen so die gleichen Chancen auf Bildung zu sichern.

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

- Welche Eigenschaften und Fähigkeiten schreibe ich Kindern zu?
- Wie schütze ich die Intimsphäre der Kinder, z.B. beim Wickeln, Umziehen, Toilettengang, Fotografieren, Spielen im Garten?
- Wie beteilige ich die Kinder aktiv an der Alltagsgestaltung und wie lade ich sie zur Mitbestimmung ein?
- Inwiefern schütze ich die Kinder vor Ungleichbehandlungen?

Eigene Rolle und Reflexion als Kindertagespflegeperson

Um das Kindeswohl verlässlich berücksichtigen und schützen zu können, ist eine ständige Reflexion des eigenen Handelns notwendig. Diese kann in regelmäßigen Gesprächen mit der*m Verbundpartner*in, in der Kiezgruppe oder im Rahmen von Supervision stattfinden und den Blick für eigene Belastungen, Unterstützungsmöglichkeiten und Selbstfürsorge öffnen.

- In welchem Rahmen reflektiere ich mein pädagogisches Handeln in Bezug auf das Kindeswohl?
- Welche Strategien nutze ich, um regelmäßig Kraft zu tanken?

Qualitätssicherung mit Blick auf den Kinderschutz

Die Offenheit für Rückmeldungen, Kritik und Austausch sichern die Qualität der pädagogischen Arbeit im Hinblick auf den Kinderschutz und entwickeln diese kontinuierlich weiter. Dies bezieht sich insbesondere auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, aber auch auf den fachlichen Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung des Jugendamtes. Dabei ist herauszustellen, wie Sie als Kindertagespflegeperson ein Umfeld schaffen, das zu Rückmeldungen einlädt und Kinder dazu befähigt, sich entsprechend ihrer Möglichkeiten und ihres Alters zu äußern.

- Welche Möglichkeiten gebe ich den Kindern und Erziehungsberechtigten, um Kritik zu äußern?
- Wie halte ich mich in Bezug auf das Thema Kinderschutz auf dem aktuellsten Stand? (z. B. Fortbildungen zu Kinderschutz, Austausch in Vernetzungsgruppen, Literatur, Interne Evaluation)